

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)120-E

ÖA - TTIP am 30. Juni 2014

22. Juni 2014

Stellungnahme

des Einzelsachverständigen Arnd Spahn
(Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau - SVLFG)

für die 15. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

**„Geplantes Freihandels- und Investitionsabkommen
zwischen der EU und den USA
(Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)**

am Montag, dem 30. Juni 2014,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,
Sitzungssaal: 3.101

Biersdorf, den 19. Juni 2014

Beantwortung der Fragen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

„Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership) – TTIP“

1. Was sind die Ziele und Bestandteile von TTIP?

Ich möchte mich bei meiner Bewertung auf mögliche Ziele und Bestandteile einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) auf Fragen der sozialen Sicherheit beschränken und diese bewerten.

Die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) verhandeln derzeit über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Es geht hier um das wirtschaftlich größte Freihandelsabkommen, das die EU bisher verhandelt hat. Im Mittelpunkt stehen der freie Zugang zum Markt, der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse sowie Regelungen zum Investitionsschutz.

Aus Sicht der Sozialversicherung begrüße ich das grundsätzliche Anliegen der EU, Handelshemmnisse zu beseitigen und damit den Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten zu erleichtern.

Das Freihandelsabkommen bietet ferner die Chance, Verbesserungen für die Versicherten und Beitragszahler in der Sozialversicherung zu erreichen. Im Hinblick auf die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten kann sich die EU an Marktzugangs- und Überwachungs Vorschriften der USA orientieren. In Bezug auf produktbezogene Normen und Zertifizierungsverfahren kann eine stärkere Beteiligung der USA an der internationalen Normung erreicht werden. Dies gilt gleichfalls für die Anerkennung der ILO-Übereinkommen zu den Kernarbeitsnormen und der ILO-Erklärung über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit.

Gleichzeitig ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme als solche von den Bestimmungen des Abkommens nicht berührt werden dürfen. Die EU darf nicht unter Berufung auf ihre ausschließliche Kompetenz im Bereich des gemeinsamen Außenhandels (Artikel 3 Abs. 1 e sowie Artikel 207 AEUV) an den Mitgliedstaaten vorbei Regelungen schaffen, die sich erheblich auf den Sozial- und Gesundheitsschutz auswirken. Die Kompetenz der Mitgliedstaaten darf in diesen Bereichen nicht unterlaufen werden. Das deutsche Sozialversicherungssystem und seine Leistungen dürfen keinem kommerziellen Wettbewerb mit dem amerikanischen System unterworfen werden. Dies gilt insbesondere für medizinische und rehabilitative Leistungen.

Inbesondere sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die von den gesetzlichen Sozialversicherungseinrichtungen erbrachten oder finanzierten Leistungen dürfen nicht in einen Wettbewerb mit Leistungen US-amerikanischer Anbieter treten. Ein **kommerzieller Wettbewerb** mit dem amerikanischen System muss verhindert werden. **Gesundheits- und Sozialdienstleistungen** müssen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens herausgenommen werden.

- **Investitionsschutzregelungen** sind wegen des bereits bestehenden hohen Rechtsschutzniveaus in den USA und der EU abzulehnen. Sollten dennoch Regelungen angestrebt werden, dürfen sie das Niveau, die Organisation und die Finanzierung der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes nicht gefährden.
- Regelungen zum **öffentlichen Auftragswesen** dürfen kein Einfallstor für die Privatisierung von Funktionen und Organisationseinheiten der Sozialversicherungssysteme sein. Auch dürfen sie die europäischen Vergabevorschriften nicht konterkarieren.
- Regelungen zum **vorübergehenden Aufenthalt** natürlicher Personen zu Geschäftszwecken dürfen nicht in den Regelungsbereich bilateraler Sozialversicherungsabkommen eingreifen, deren Abschluss Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist.
- Sowohl EU-weite als auch nationale Regelungen zu **Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit** dürfen nicht zur Verhandlung stehen.
- **Produktnormen** müssen weiterhin die Gesetzgebung auf einheitliche Weise und frei von Widersprüchen unterstützen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und um zu dem hohen Sicherheitsniveau beizutragen, das in der EU gilt. Die reine gegenseitige Anerkennung von Rechtsvorschriften und Normen ist hierfür nicht ausreichend.
- **Konformitätsbewertung** durch unabhängige Konformitätsbewertungsstellen ist bei Produkten mit hohem Risiko unverzichtbar. Eine Annäherung zwischen der EU und den USA bedarf gemeinsamer Grundlagen sowie einer technischen Harmonisierung und nicht der gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standards.
- Bei einer besseren regulatorischen Kompatibilität von **Medizinprodukten** müssen sich die Zulassungs- und Marktüberwachungsvoraussetzungen im Sinne des Pre-Market Approvals für Hochrisiko-Medizinprodukte an hohen Standards orientieren. Dies wäre eine deutliche Verbesserung im Sinne der Patientensicherheit.
- Bei der Prüfung einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungsentscheide von **Arzneimitteln** müssen hohe Standards eingehalten werden und die Patientensicherheit höchste Priorität genießen.
- Regelungen zum **geistigen Eigentum** im Arzneimittelbereich dürfen nicht zu längeren Patentlaufzeiten führen. (Weitere Ausführungen zu den Punkten erfolgen unter Frage 3)

<p>2. Sehen Sie im Vergleich zu früheren Verhandlungen derartiger Abkommen bei den Verhandlungen zu TTIP mehr oder weniger Transparenz gewährleistet?</p>
--

In den Verhandlungen früherer Freihandelsabkommen (EFTA, EWR, Südkorea...) waren Informationen leicht zugänglich und Kommissionsbeamte haben auf Einladung über die Verhandlungen berichtet. Beiträge über sektorale Auswirkungen (z.B. Import-/Export-Änderungen bei landwirtschaftlichen Produkten, sensible Güter..) konnten gesendet und empfangen werden.

Dies hat sich durch die Geheimverhandlungen während TTIP geändert. Einen Ausblick auf die Veränderung der Kommunikation haben Gewerkschaften, Sozialpartner, NGOs und andere zivilgesellschaftliche Einrichtungen bereits in den Mercosur-begleitenden Verhandlungen zu Kolumbien usw. erhalten: je stärker das gesellschaftliche Interesse an den Verhandlungen wurde, desto stärker wurden die Verhandlungen gegenüber gesellschaftlichen Prozessen abgegrenzt.

Kaum zu übertreffen sind die wikileaks-begründeten Sicherheitsvorschriften der Verhandler gegenüber den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (Lesesaal, Fotoverbot..) – es fehlen eigentlich nur noch Körperdurchsuchungen.

Die Transparenzinitiative der KOM produziert das Gegenteil des gewünschten Ziels: statt mehr Transparenz fühlen sich die zu Unterrichtenden durch nichtssagende Plattitüden verunsichert und bleiben den Treffen fern.

Begründet wird dies meiner Ansicht nach durch ein völliges Fehlverständnis der Akteure gegenüber den Ängsten und Sorgen der Gesellschaften. Während Industrievertreter frühzeitig und transparent in die Verhandlungsvorbereitungen eingebunden wurden (organisiert durch die DG TRADE), sind Vertreter dieses Hauses überfordert, auf andere gesellschaftliche Aspekte der Arbeiten (Sozial- und Umweltstandards..) adäquat einzugehen. Unser Vorschlag, in die Verhandlungen frühzeitig die anderen Generaldirektionen einzubinden und dadurch einen breiten Informationsaustausch zu ermöglichen, werden mit Verweis auf angebliche Standpunkte der US-amerikanischen Seite abgelehnt. Dabei hat die US-amerikanische Verhandlungsgruppe bereits eine „Labour advisory Group“ eingerichtet, während die KOM weiterhin betont, dass Arbeitsstandards außerhalb des Mandates und damit nicht Gegenstand der Verhandlungen seien.

3. Welche Bedeutung hat das TTIP-Abkommen für die Lebensmittel- und Landwirtschaft in Deutschland?

Ich beantworte diese Frage erstens als betroffener Gewerkschafter und dann aus Sicht der Sozialversicherung.

Freier Handel ist gerade für ein Land wie Deutschland wichtig. Viele Arbeitsplätze auch in der Landwirtschaft sind vom Handel abhängig. Die Förderung des Handels ist deshalb zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit dem TTIP sind aus meiner Sicht folgende Bereiche zu bewerten:

- a) Instrumente der Handelssteuerung (tarifäre Instrumente)
- b) Außertarifäre Bereiche (von vielen auch als „nichttarifäre Handelshemmnisse“ bezeichnet)
- c) Investitionsschutz

Zu den Instrumenten der Handelssteuerung:

Zölle, Subventionen und andere Instrumente der Handelssteuerung werden eingesetzt, um den Handel in bestimmte Richtungen zu beeinflussen. Sie können heimische Erzeuger und Händler begünstigen oder benachteiligen, ihnen einen kostengünstigeren oder kostenintensiveren Zugang zu externen Märkten erlauben. Dies gilt ebenso für Erzeuger und Händler aus externen Märkten, die mittels dieser Instrumente bevorzugt oder benachteiligt werden können.

Instrumente der Handelssteuerung dienen dem Abbau von Marktungleichgewichten und können unlauteren Wettbewerb verringern. Sie können aber auch egoistischen Zielen dienen und sollten deshalb nur unter Beteiligung aller Betroffenen (Institutionen, Händler, Erzeuger, Sozialpartner, Entwicklungseinrichtungen...) ausgebaut oder eingeschränkt werden.

Die Vorstellung, dass solche Instrumente falsch seien und deshalb abgebaut werden sollten, kann ich nicht teilen. Ich selbst setze mich seit Jahren dafür ein, dass Erzeuger, die internationale Standards verletzen (z.B. Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation), mittels dieser Instrumente benachteiligt werden – ebenso wie ich die Privilegierung bestimmter Erzeuger zum Zwecke der Steigerung eines gerechten Welthandels unterstütze (siehe „everything but arms“ der Europäischen Union).

Die Arbeiten mit den tarifären Instrumenten bedürfen deshalb einer umfassenden demokratischen Kontrolle und sollten weitestgehend unter Einschluss betroffener Parlamente erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, sollten Berichtspflichten und andere geeignete Maßnahmen die demokratische Kontrolle ersetzen.

Zu den außertarifären Bereichen:

Außertarifäre Instrumente bilden häufig den Kern demokratischer Entwicklungen. Sie sind die wirklichen Instrumente zur Umsetzung nationaler oder regionaler Zielsetzungen. Beispiele sind die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) incl. ihrer verschiedenen Säulen, Regionalpolitiken, Entwicklungspolitiken, Sozialpolitiken, Wirtschaftspolitiken, Umweltpolitiken und weitere Bereiche. Sie stellen im überwiegenden Teil keine Handelshemmnisse dar, sondern bilden gewollte Richtungen der gesellschaftlichen Entwicklungen ab. Nationale (z.B. Gesetze) und regionale (z.B. EU-Richtlinien) Instrumente stehen weitestgehend unter demokratischer Kontrolle.

Arbeiten zu diesen außertarifären Bereichen dürfen deshalb nicht ohne vollständigen Konsens und vorbereitender Beratung durch alle betroffenen Kreise abgeschlossen werden. Dieses Prinzip des Multilateralismus wird nach meiner Ansicht gegenwärtig in den TTIP Verhandlungen verletzt.

Zum Investitionsschutz:

Die Verbindung zweier unterschiedlicher Politiken – Handel und Investitionsschutz – in einem Abkommen halte ich für problematisch.

Zwischen den Regionen USA und EU funktioniert der Schutz von Investitionen gemäß der Ziele der jeweils konkret betroffenen Regionen, Staaten und Branchen. Ein besonderes Regime zum Investitionsschutz ist deshalb nicht nur überflüssig, sondern stellt ein Hindernis für künftige Investitionen dar, da diese künftig immer unter den Verdacht „geheimer Absprachen“ gestellt würden. Investitionen sollten aber transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Gebietskörperschaften, Institutionen und Sozialpartner geplant und durchgeführt werden.

Das ISDS lehne ich ab.

Zu den Auswirkungen:

Über die Auswirkungen kann gegenwärtig noch wenig Seriöses gesagt werden, da die veröffentlichten Studien lediglich allgemein gehalten sind und die sektoralen Situationen nicht bewerten können.

Während einige Akteure immer wieder die positiven Arbeitsplatzeffekte betonen, möchte ich doch nur an einem Beispiel auch die Gefahren negativer Arbeitsplatzeffekte darstellen: da in den USA aufgrund anderer Strukturen die Erzeugung von Rindfleisch etwa 30% kostengünstiger ist als in der EU, würde der Wegfall der tarifären Instrumente durch die EU eine Vernichtung von wahrscheinlich mehr als 100.000 Arbeitsplätzen (manche reden sogar von bis zu 300.000 Arbeitsplätzen) in der europäischen Landwirtschaft, dem Transportwesen, der Fleischverarbeitung, der Lebensmittelindustrie und weiterer nachgelagerter Bereiche bewirken. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Quotenregelung im CETA, wo vergleichsweise nur geringe Margen (30.000 t/a) betroffen sind.

Solche Studien sind jetzt dringend auch für die anderen betroffenen Branchen und Sektoren nötig und sollten von der KOM in Auftrag gegeben werden.

Ab hier möchte ich die Bedeutung eines möglichen Abkommens insbesondere unter dem Blickwinkel der „Agrarsozialen Sicherung“ betrachten.

Sozialversicherungsmonopol – öffentliche Dienstleistungen

Das Verhandlungsmandat des Rates an die Europäische Kommission bezieht öffentliche Dienstleistungen mit ein.

Mit Blick auf Leistungen, die von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern finanziert werden (medizinische Leistungen, Rehabilitationsleistungen), ist darauf zu achten, dass ein kommerzieller Wettbewerb mit dem US-amerikanischen System verhindert wird. Die von den gesetzlichen Sozialversicherungseinrichtungen erbrachten oder finanzierten Leistungen dürfen nicht in einen Wettbewerb mit Leistungen US-amerikanischer Anbieter treten.

Im Gegensatz zu privaten Gütern handelt es sich bei öffentlichen Dienstleistungen nicht um profitorientierte Leistungen, sie dienen vielmehr dem Gemeinwohl und müssen deswegen aus dem Anwendungsbereich der TTIP klar herausgenommen werden. Zwar enthält das Verhandlungsmandat eine an Artikel I.3 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) angelehnte Ausschlussklausel, wonach bestimmte öffentliche Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, von den Verhandlungen ausgenommen werden sollen. Der Umfang des geschützten Bereichs von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung ist jedoch sowohl in der politisch als auch akademisch geführten Diskussion umstritten und nicht klar definiert.

Der Anwendungsbereich der Ausschlussklausel ist außerdem sehr eng gefasst und dürfte unstreitig typische staatliche Aufgaben wie Justiz, allgemeine Verwaltungsaufgaben und Rechtsdurchsetzung einbeziehen. Unklar ist jedoch, ob die gesetzliche Sozialversicherung mit ihrem Rechtskonstrukt des selbstverwalteten SV-Träger als unmittelbare Staatsverwaltung und die durch sie erbrachten Leistungen unter die Ausnahmevorschrift fallen oder im Gegenteil als eine Untergruppe von „Finanzdienstleistungen“ verstanden werden. Darüber hinaus schränkt Artikel I (c) diese Ausnahme wieder ein, indem nur solche Leistungen erfasst sind, die weder auf einer gewerblichen Basis erbracht werden noch im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungsanbietern stehen.

Nach dem derzeitigen bekannten Stand des Verhandlungsangebots der EU gilt dies explizit auch für den Sektor der „Sozialversicherung“. Sobald hier nach den Regeln eines Vertragspartners „Wettbewerb“ möglich ist, wird er unter der Kategorie „Finanzdienstleistungen“ geführt und dem transatlantischen Wettbewerb geöffnet, der möglicherweise viel weitreichendere Liberalisierungen fordert als dies nach dem derzeit geltenden europäischen Recht der Fall ist. Auch hier ist nicht klar definiert, was unter den Begriffen „gewerbliche Basis“ und „Wettbewerb“ zu verstehen ist.

Es ist daher sicherzustellen, dass durch TTIP US-amerikanischen Anbietern nicht die Möglichkeit eröffnet werden darf, in einen System-Wettbewerb mit dem deutschen Sozialversicherungssystem zu treten. Dies gilt ebenso für personenbezogene Leistungen der Sozialversicherung.

Dass der von Artikel I.3 GATS erfasste Anwendungsbereich unklar und nicht eindeutig definiert ist, scheint auch der Kommission bewusst zu sein. So hat sie bereits im Jahr 2011 darauf hingewiesen und diskutiert, inwieweit die Vorbehaltsklausel zu öffentlichen Dienstleistungen in Handelsabkommen modernisiert werden könnte. Es gebe ein gemeinsames Verständnis innerhalb der WTO, dass bestimmte nicht wirtschaftliche soziale Dienstleistungen „nicht-handelbare“ Leistungen seien und dementsprechend nicht von Handelsabkommen erfasst werden sollten. In diesem Zusammenhang erwähnt die Kommission auch, dass unter die in Artikel I.3 GATS enthaltene Ausnahme generell eine Anzahl von wesentlichen Kernleistungen wie Polizei und Justiz fallen, daneben jedoch auch unter bestimmten Bedingungen Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung (sofern sie u. a. als Pflichtversicherung solidarisch organisiert sind, vom Staat kontrolliert werden, keine Beziehung zwischen Beitrag und Leistungen besteht, etc.) erfasst sind.

Eine über Artikel I.3. GATS hinausgehende Formulierung ist daher zu fordern, die klar und eindeutig gesetzliche Sozialversicherungssysteme und die von ihren Sozialversicherungseinrichtungen erbrachten Leistungen aus dem Anwendungsbereich des TTIP ausnimmt. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass Verpflichtungen zur Liberalisierung von Dienstleistungen in der TTIP nur im Rahmen einer positiven Liste eingegangen werden. Aus dieser Liste müsste jedoch klar hervorgehen, dass die dort genannten Bereiche die ge-

gesetzliche Sozialversicherung nicht berühren. Die Aufnahme einer negativen Liste, bei der alle Bereiche liberalisiert werden müssen, die nicht explizit aufgelistet sind, wird von der deutschen Sozialversicherung strikt abgelehnt. Auch die häufig verwendeten Ratchet-Klauseln, wonach gelistete Dienstleistungen zwar zunächst ausgenommen sind, nach einer späteren Liberalisierung jedoch nicht mehr zurückgeführt werden können, lehnt die deutsche Sozialversicherung ab.

Öffentliches Beschaffungswesen

Im Rahmen der Verhandlungen mit den USA ist auch eine weitreichende Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Gespräch. Vor allem die EU scheint ein Interesse daran zu haben, über eine Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe zu verhandeln, da in den USA viele Sonderregelungen bestehen, die US-Firmen bevorzugen und EU-Lieferanten und EU-Dienstleister ausschließen (Buy-American-Regel).

Es muss insoweit sichergestellt werden, dass dies keinen Einfluss darauf hat, wie der Staat sich – und insbesondere die gesetzliche Sozialversicherung – organisiert.

Darüber hinaus ist bei den Verhandlungen das Zusammenspiel mit der am 6. März 2014 in Kraft getretenen Neufassung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) zu beachten. Das GPA enthält rechtlich bindende Regelungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für alle 15 Vertragsparteien, darunter auch die EU in Bezug auf ihre 28 Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten. Allerdings legen die einzelnen Mitglieder selbst fest, ab welchem Schwellenwert das GPA ihnen gegenüber Anwendung finden soll und welche Lieferungen und Leistungen abgedeckt werden. Für die EU werden im Grundsatz weitgehend alle Güter erfasst. Hinsichtlich der Dienstleistungen hat die EU in einer Positivliste festgelegt, auf welche in der EU zu erbringenden Dienstleistungen das GPA Anwendung findet. Zu begrüßen ist, dass Gesundheits- und Sozialleistungen einschließlich der Sozialversicherung in ihrer Versicherungsfunktion in der Liste nicht aufgeführt sind und damit davon auszugehen ist, dass diese innerhalb der EU vom GPA ausgenommen sind.

Eine derartige Ausnahme ist auch für die TTIP zu fordern. Insbesondere dürfen durch das Handelsabkommen die im GPA zwischen der EU und den USA vereinbarten Regelungen nicht bilateral erweitert werden mit dem Ergebnis, dass die europäischen Vergabevorschriften durch das Freihandelsabkommen konterkariert werden. Die derzeit in den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge enthaltenen Sonderregelungen für den Gesundheits- und Sozialbereich und die mögliche Berücksichtigung sozialer Kriterien müssen erhalten bleiben. Eine direkte Einflussnahme der TTIP-Regelungen auf die europäischen und nationalen Vergaberegeln muss klar und eindeutig ausgeschlossen werden.

Regelungen zum Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Nach dem Verhandlungsmandat sind Regelungen zum vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen zu Geschäftszwecken, die der Investition und der Förderung des Handels zwischen der EU und den USA dienen sollen, vorgesehen. Des Weiteren sind Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen geplant.

Generell können solche Regelungen mit Vorteilen für Unternehmen und Beschäftigte verbunden sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass damit keine Auswirkungen auf den Bereich der Sozialversicherung verbunden sind. Insoweit ist noch einmal zu betonen, dass die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt. Für die Erbringung von Dienstleistungen ist vorgesehen, dass die Parteien ihr nationales Recht sowie ihre Regelungen zur Einreise und zum Aufenthalt anwenden können, dies jedoch nur, soweit sichergestellt ist, dass Regelungen des TTIP nicht neutralisiert oder Vorteile beeinträchtigt werden.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung schließen die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen zur sozialen Sicherheit ab, die neben der Anrechnung von Versicherungszeiten auch Rege-

lungen über die Zuständigkeit bei vorübergehenden Entsendungen enthalten. Der Abschluss solcher Sozialversicherungsabkommen ist den Mitgliedstaaten vorbehalten. Ein derartiges Abkommen besteht auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA in Bezug auf die Rentenversicherung.

Sollten - ähnlich wie bei den Verhandlungen mit Kanada - Regelungen zum vorübergehenden Aufenthalt etwa von konzerninternen Mitarbeitern, Repräsentanten und Freiberuflern ausgehandelt werden, ist darauf zu achten, dass diese mit den Bestimmungen bilateraler Sozialversicherungsabkommen in Einklang stehen. Regelungen zur Mobilität von Erwerbstätigen in Freihandelsabkommen dürfen nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Sozialversicherungssysteme unterlaufen wird. Im Rahmen der Verhandlungen des Freihandelsabkommens ist klar zwischen dem Bereich der Außenhandelspolitik und dem Bereich der sozialen Sicherheit zu trennen.

Arbeitsschutzbezogene Aspekte

Betrieblicher Arbeitsschutz

Es dürfen sowohl EU-weite als auch nationale Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb weder zur Verhandlung stehen, noch Anlass für Klagen im Rahmen des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens sein.

Der Arbeitsschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU beruht in wesentlichen Teilen auf der jeweiligen Umsetzung entsprechender EU-Richtlinien aus dem Bereich des Art. 153 AEUV. Diese stellen einen EU-weiten demokratisch legitimierten Mindeststandard für den Arbeitsschutz dar. Bei einer Angleichung von Regelungen auf transatlantischer Ebene steht zu befürchten, dass betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz auf das Minimum reduziert wird, auf das sich die transatlantischen Partner einigen könnten. Dies gilt besonders auch für die nationalen staatlichen Regelwerke, die auf der Umsetzung der EU-Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie beruhen. Zudem ist zu erwarten, dass Zertifizierungssysteme im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes einen erheblichen Rückenwind bekämen und zu zusätzlichen Kosten für die Unternehmen führen würden - ohne Sicherheitsgewinn. In jedem Fall wäre zu erwarten, dass die Sozialpartner in der gesetzlichen Unfallversicherung kaum noch Einfluss auf den Inhalt von Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb hätten. Dies würde nicht nur dazu führen, dass das Niveau bei Sicherheit und Gesundheit im Betrieb reduziert, sondern Regelungen auch praxisferner würden und in den Betrieben nicht mehr akzeptiert wären.

Ich spreche mich gegen alle Vereinbarungen aus, die zu einem niedrigeren Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes führen könnten. So kann die bereits geäußerte Überlegung, das Chemikalienrecht transatlantisch anzupassen, nur auf der Basis des Vorsorgeprinzips sinnvoll sein.

Eine Grundvoraussetzung sollte für beide Verhandlungspartner die Anwendung und Anerkennung der acht ILO-Übereinkommen zu den Kernarbeitsnormen (Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182) sowie die ILO-Erklärung über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit sein.

Normung im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes ist sowohl auf europäischer als auch auf transatlantischer Ebene abzulehnen. Vielmehr muss der betriebliche Arbeitsschutz weiterhin auf nationaler Ebene (unter Beachtung derzeit geltender EU-Vorgaben) geregelt werden können, damit passgenaue, in der Praxis der Betriebe anwendbare Regelungen entstehen können.

Technische Harmonisierung

Nach dem Verhandlungsmandat ist die Vereinheitlichung von Vorschriften und technischen Produktnormen sowie Zertifizierungsverfahren beabsichtigt, da sie derzeit Handelshemmnisse darstellen und damit den gegenseitigen Marktzugang erschweren.

Europäische und internationale Normen bilden häufig die Grundlage für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen. Normen tragen somit als wichtiges Instrument der Prävention maßgeblich zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei. Da die produktbezogene Normung schon jetzt gemäß dem Wiener- und Dresdner-Abkommen zunehmend auf internationaler Ebene stattfindet, ist die ISO-/IEC-Normung eine gute Grundlage auch für Vereinbarungen im Rahmen des TTIP. Eine reine gegenseitige Anerkennung europäischer und amerikanischer Rechtsvorschriften, Normen und Spezifikationen ist als nicht zielführend abzulehnen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus ist hier äußerst schwierig zu erbringen, insbesondere da das US-amerikanische System im Gegensatz zum europäischen Normungssystem eine ausgesprochen große Vielfalt aufweist. Gerade bei Produkten mit hohem Risiko darf es nicht zu einer Absenkung der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen kommen.

Deswegen muss im Rahmen der Verhandlungen berücksichtigt werden, dass zwischen der europäischen Rechtsetzung und der Normung ein enger Zusammenhang besteht. Europäische Binnenmarktrichtlinien nach Artikel 114 AEUV legen grundlegende Sicherheitsanforderungen fest, z. B. für Maschinen, Elektroprodukte, Druckgeräte. Zur Ausfüllung dieser grundlegenden Sicherheitsanforderungen werden harmonisierte Normen herangezogen, in denen die an die Produkte gerichteten Beschaffenheitsanforderungen konkretisiert werden. Diese europäischen Normen müssen in die nationalen Normenwerke der EU-Staaten übernommen werden und sind grundlegend wichtig für den freien Warenverkehr in Europa. Die Anwendung von Normen – auch von harmonisierten Normen – ist freiwillig, aber hilfreich, da sie die Erfüllung der in den Binnenmarktrichtlinien geforderten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erleichtert.

Ich erwarte deswegen, dass das von den Europäischen Verträgen geforderte hohe Schutzniveau beim Handel mit Produkten eingehalten wird. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Normen und Spezifikationen weiterhin nach den Regeln des in der EU geltenden „Neuen Rechtsrahmens“ die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-Binnenmarktrichtlinien konkretisieren. Außerdem sind die Verhandlungspartner aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bilaterale Dokumente mit Sicherheitsanforderungen nach dem Konsensprinzip erarbeitet werden.

Konformitätsbewertung

Das EU-Verhandlungsmandat fordert die Reduzierung von belastenden Prüfungs- und Zertifizierungsanforderungen und spricht sich dafür aus, das Vertrauen in die Konformitätsbewertungsstellen der Partner zu stärken.

Prüf- und Zertifizierungsanforderungen sind bei Produkten mit hohem Risiko unverzichtbar. Konformitätsbewertungsverfahren sind in der EU ein wichtiger Bestandteil von Regelungen für das Inverkehrbringen sicherer und gesundheitsgerechter Produkte. Die Verfahren sehen je nach Risiko, das mit der Verwendung der Produkte verbunden ist, die Einbeziehung externer Konformitätsbewertungsstellen in der Entwurfs- und ggf. in der Herstellungsphase vor.

Welche Bedeutung diese Einbeziehung unabhängiger Prüf- und Zertifizierungsstellen hat, zeigt sich in der Praxis: Die gesetzliche Unfallversicherung und ihre Prüf- und Zertifizierungsstellen stellen in zahlreichen Fällen fest, dass Produkte bei ihrem Inverkehrbringen mangelhaft sind. Ein beträchtlicher Teil der geprüften Produkte erfüllt bei der erstmaligen Prüfung nicht die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der europäischen Rechtsvorschriften. Konformitätsbewertung durch unabhängige Konformitätsbewertungsstellen hilft, nicht-konforme Produkte zu identifizieren und vom Marktzugang abzuhalten. Damit wird der faire Wettbewerb gestärkt, das Vertrauen von Käufern in die Produkte verbessert und eine Entlastung der Marktüberwachung erreicht. Allein aus Gründen des erleichterten Marktzugangs dürfen Anforderungen an die externe Konformitätsbewertung somit nicht gelockert werden. In neuen Produktbereichen, insbesondere bei innovativen Technologien, bietet es sich jedoch an, gleiche Konformitätsbewertungsverfahren zu implementieren und damit den Marktzugang zu vereinfachen.

Für die Annäherung im Bereich Konformitätsbewertung müssen gemeinsame Grundlagen geschaffen werden (Akkreditierung und Überwachung der Stellen, gemeinsame Anwendung und Weiterentwicklung von Prüfverfahren und Verfahren der Auslegungen von Produktanforderungen). Die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen ist kein zielführender Weg, da hiermit kein Anreiz besteht, tatsächlich gemeinsame Grundlagen zu schaffen.

Konformitätsbewertungsverfahren stützen sich auf die Anforderungen an Produkte und an Prüfverfahren, die in Rechtsvorschriften und insbesondere in europäischen / internationalen Normen enthalten sind. Die technische Harmonisierung stellt somit einen wichtigen Schritt auch für die Annäherung in der Konformitätsbewertung dar. Gleichzeitig bedeutet eine fehlende Annäherung in der technischen Harmonisierung, dass auch die Annäherung in der Konformitätsbewertung nicht möglich ist: Unterschiedliche Anforderungen oder Prüfverfahren führen nicht nur zu unterschiedlichen Ergebnissen, sie beeinträchtigen auch den fairen Wettbewerb zwischen Herstellern und zwischen Konformitätsbewertungsstellen.

Neben den in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen zur Einbeziehung externer Konformitätsbewertungsstellen haben sich freiwillige Prüfzeichen für sichere und gesundheitsgerechte Produkte bewährt.

Nach Erfahrung der Prüf- und Zertifizierungsstellen der gesetzlichen Unfallversicherung haben viele Hersteller (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) Schwierigkeiten, das jeweils andere System zu verstehen hinsichtlich der Anforderungen an den Marktzugang und die Konformitätsbewertung. Ein Überblick nach Produktgruppen wäre sehr hilfreich und müsste auch die Regelungen unterhalb der Bundesebene der USA enthalten.

Geistiges Eigentum

Nach dem Verhandlungsmandat sollen auch Regelungen zum geistigen Eigentum in der TTIP enthalten sein. Die EU möchte sich insoweit am Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS), welche im Rahmen von der Welthandelsorganisation abgeschlossen wurde, orientieren.

Im Hinblick auf den Patentschutz von Arzneimitteln sind die Regelungen in der EU und den USA zum Teil sehr unterschiedlich. So liegt die durchschnittliche Patentlaufzeit für Arzneimittel in der EU bei knapp zwölf Jahren. Dies genügt, um Forschungskosten und Kosten für Produktwerbung und Vermarktung zu erwirtschaften und Gewinne zu erzielen. Noch großzügigere Regelungen gelten bei Arzneimitteln für seltene Erkrankungen. Hier bestehen exklusive Vermarktungsrechte für das ausgewiesene therapeutische Anwendungsgebiet für zehn Jahre. Der Vermarktungsschutz verlängert sich um zwei Jahre, wenn innerhalb der Zehnjahresfrist eine Zulassungserweiterung auch für die Behandlung von Kindern erfolgt. Weitere Arzneimittel für seltene Erkrankungen werden in diesem Zeitraum nur dann zugelassen, wenn sie wirksamer oder verträglicher sind oder einen Versorgungsengpass überwinden helfen. Ausgewählte Wirkstoffe können beschleunigt zugelassen werden, sodass sich die Zeitspanne der geschützten Vermarktung verlängert.

Derzeit bestehende Patentlaufzeiten sind ausreichend. Das Freihandelsabkommen darf deswegen im Arzneimittelbereich nicht zu einem weiteren Ausbau des Patentschutzes führen. Bereits heute wendet die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland mehr finanzielle Mittel für Arzneimittel als für ärztliche Behandlungen auf. Dieser Trend lässt sich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU beobachten. Für die Finanzierung der Gesundheitssysteme ist es deswegen von besonderer Bedeutung, dass nach Ablauf der Patentlaufzeiten kurzfristig Generika bzw. Biosimilars zur Verfügung stehen. Eine längere Patentlaufzeit würde insbesondere den Markteintritt von Generikaprodukten verzögern. Im relativ neuen Bereich der Biosimilars könnte der Marktzugang durch eine Angleichung der Zulassungsverfahren auf hohem Niveau beschleunigt werden. Es muss daher mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die bereits heute geltenden Regelungen des Patentschutzes eine

ausgeglichene Balance zwischen der Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme und der Amortisierung von Entwicklungskosten neuer Wirkstoffe sicherstellen.

4. Befürworten Sie eine Veröffentlichung der relevanten Dokumente seitens der Europäischen Kommission nach Absprache mit den Verhandlungsführern der USA, um so das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und sowohl Befürwortern als auch Kritikern des Freihandelsabkommens die Möglichkeit zu geben, ihre Positionen zu verifizieren?

Zwar hat die EU-Kommission begonnen, auf die zunehmende Kritik an den intransparenten Verhandlungen und der geringen Beteiligung der Öffentlichkeit zu reagieren, indem sie eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat und die Bürgerinnen und Bürger zu den angestrebten Investitionsschutzregelungen befragt. Aus Sicht der deutschen Sozialversicherung ist dies jedoch nicht ausreichend. Vielmehr sollten die zentralen Verhandlungsdokumente offen gelegt werden, damit auch den Interessenvertretern die Möglichkeit eingeräumt wird, die politischen Auswirkungen einzuschätzen und eigene Expertise einzubringen. Auch wenn die Verhandlungspartner einer gewissen Geheimhaltungspflicht unterliegen, darf eine demokratische Kontrolle nicht unmöglich gemacht werden.

5. Befürchten Sie eine Aushöhlung oder Abschwächung der bestehenden Standards innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Tierschutz, Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel und Zulassung hormon- und gentechnisch veränderter Lebensmittel, durch eine Angleichung an die der USA?

Ja. Wie oben bereits ausgeführt, sind die Systeme auf beiden Seiten des Atlantiks nicht vergleichbar. Sie sind unterschiedlich. Eben weil in den USA gentechnisch veränderte Lebensmittel zugelassen und in der EU verboten sind, ist ein Kompromiss nicht möglich.

6. Welche Unterschiede hinsichtlich des in der Europäischen Union und in Deutschland angewandten vorsorgenden bzw. des in den USA üblichen nachsorgenden Verbraucherschutzes bestehen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten (verbunden mit praktischen Beispielen) und wie wird diesbezüglich in den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen eine „wissenschaftsbasierte Bewertung“ dieser Standards definiert?

Keine Beantwortung

7. Gibt es Hinweise darauf, dass die Europäische Kommission Regulierungsvorhaben abschwächt oder verzögert, um den USA entgegen zu kommen (Beispiele: Genehmigung der Milchsäurebehandlung von Rinderschlachtkörpern und Verzicht auf Kennzeichnung von Klonfleisch) und wie würden Sie dies bewerten?

Siehe Antwort auf Frage 9.

8. Halten Sie es für eine realistische Gefahr, dass durch Investitionsschiedsgerichte das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird?

Das Verhandlungsmandat bezieht auch den Investitionsschutz sowie Regelungen zur Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Staaten und Investoren (ISDS) ein. Dieser Mechanismus gewährt ausländischen Investoren das Recht, politische Entscheidungen eines Staates anzufechten, wenn diese den Wert einer Investition, etwa die zu erwartenden Gewinne, schmälern. Sie erhalten das Recht vor Schiedsgerichten, außerhalb des regulären Justizsystems, Schadenersatz wegen unverlässlicher Rahmenbedingungen zu verlangen.

Grundsätzlich ist die Frage der Notwendigkeit von Schiedsgerichtsklauseln in einem Abkommen zwischen der EU und den USA zu stellen. Bislang sind Schiedsstellenklauseln grundsätzlich mit Staaten vereinbart worden, die kein verlässliches Justizsystem aufweisen und bei denen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht immer gewährleistet ist. Bei einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA mit hoch entwickelten Rechtsstaatssystemen sind Schiedsgerichtsklauseln grundsätzlich überflüssig. Die Justizsysteme beiderseits des Atlantiks bieten Investoren bereits hinreichenden und verlässlichen Rechtsschutz.

Zudem sind Regelungen zum Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren insoweit abzulehnen, als damit ein Einfallstor für grundlegende Systemänderungen für gesetzliche Sozialversicherungssysteme verbunden wäre. Die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme ist eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten.

Es muss verhindert werden, dass Gesetze im Interesse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Gesundheit, der Finanzierbarkeit oder der Organisation der Sozialversicherungssysteme zu Entschädigungsforderungen der Industrie führen können. Die üblichen Ausnahmen "für Träger hoheitlicher Gewalt" in internationalen Handels- und Investitionsschutzabkommen sind vage formuliert und würden bei einer engen Auslegung den Bereich der Sozialversicherung möglicherweise nicht mehr erfassen. Zusammen mit dem neuen Ansatz einer Negativliste kann eine Situation entstehen, in der sich ausländische Investoren berechnete Hoffnungen auf einen rechtlich durchsetzbaren Zugang zum Angebot der "Finanzdienstleistung" Sozialversicherung machen. Als Folge könnten auf nationaler Ebene zum Zweck der Vermeidung von Schadensersatzzahlungen Institutionen, die im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, die heute noch über ein Monopol verfügen, privatisiert bzw. dem Wettbewerb geöffnet werden. Dies würde zu einer grundlegenden Veränderung der Sozialversicherungssysteme führen, die elementar den Grundprinzipien des deutschen Sozialversicherungssystems entgegenstehen und deswegen abzulehnen sind.

Darüber hinaus dürfen Regelungen zum Schutz von Investitionen nicht im Widerspruch zu dem in Artikel 191 AEUV festgelegten Vorsorgeprinzip stehen. Danach sollen Gefahren u.a. für die menschliche Gesundheit bereits im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden. Das Niveau der sozialen Versorgung darf deswegen weder gefährdet werden, noch wäre eine Absenkung der Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz akzeptabel.

Dass Bereiche der Sozialversicherung betroffen sind, zeigen die Klagen von Eli Lilly gegen Kanada wegen des Zurückziehens einer Zulassung eines Arzneimittels, die Klage von Philip Morris gegen Australien bezüglich der Vorgabe der Gestaltung der Verpackung von Zigaretten sowie die Klage des niederländischen Versicherungskonzerns Achmea gegen die Slowakische Republik wegen Reformen bei der Krankenversicherung.

Daher ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass über den Umweg von Freihandels- oder Investitionsschutzabkommen Kompetenzen der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer sozialen Sicherungssysteme (Art. 153 Abs. 4 AEUV) nicht berührt werden dürfen. Würde das Vorsorgeprinzip durch eine Leitlinie ersetzt, wonach alles erlaubt sein müsse, für dessen Schädlichkeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (Kontrolle des nachweisbaren „outcome“ von Regulierung), würde der Aufwand zur Erstellung von Regelungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz erheblich höher.

Im Hinblick auf die derzeit bestehenden Unklarheiten der angestrebten Regelungen und damit einhergehenden Auswirkungen ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission das Kapitel zum Investitionsschutz von den Verhandlungen vorerst ausgenommen und hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat.

9. Wie muss man sich die zukünftige Entwicklung von Verbraucher, Umwelt- und Tierschutzgesetzen vorstellen, wenn die im Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) geplante regulatorischen Kooperation umgesetzt wird und welche Erfahrungen mit einem solchem Abstimmungsmechanismus gibt es, wie zum Beispiel in den USA mit dem „notice and comment“, bereits?

Darüber liegen mir keine gesicherten Erkenntnisse vor. Fragen dazu wurden bis heute durch die zuständigen Stellen in Brüssel nicht beantwortet. Ich selber habe dazu in über 10 Konsultationen und Informationsveranstaltungen der KOM Auskunft verlangt, die ich nicht erhalte.

Im Kern geht es wohl um die rechtliche Verankerung und/oder Stärkung von Strukturen, die außerhalb der Gesetzgebung und parlamentarischer Kontrolle weitestgehend fertige „Agreements“ produzieren sollen, die dann von den entsprechenden Parlamenten entweder angenommen oder abgelehnt, aber niemals diskutiert oder verändert werden können. (Ich verweise dabei auf die Erfahrungen der Mitglieder im Verkehrsausschuss des letzten Bundestages betreffend Informationszugang zu Regelungen die LKW Maut betreffend und der Verträge zum Ausbau von bestimmten Teilstücken der Bundesautobahnen.)

Ein aktuelles Beispiel ist sicherlich die neue Bewertung der Behandlung von Hühnerfleisch durch Einrichtungen der KOM oder den Kommissionsfahrplan zur Festlegung von Kriterien und von Entscheidungsverfahren zur Regulierung von hormonell wirksamen Pestiziden und Bioziden ¹.

In der europäischen Gesetzgebung ² wurde ein Verbot solcher Pflanzenschutzmittel und Biozide festgeschrieben, die auf das Hormonsystem von Menschen und Tieren einwirken. Fortpflanzungsstörungen und Unfruchtbarkeit, Fehlbildungen der Geschlechtsorgane, Brust-, Prostata- und Hodenkrebs, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern oder Diabetes können die Folge sein. Die EU-Verordnungen definieren allerdings nicht, wie hormonschädliche Pflanzenschutzmittel und Biozide zu identifizieren sind. Die EU-Kommission sollte deshalb bis zum 14. Dezember vergangenen Jahres Kriterien zur Identifizierung dieser besonderen Substanzeigenschaft ausarbeiten, um die Verbote dann schrittweise umsetzen zu können. Die EU-Kommission hat diese Frist jedoch verstreichen lassen.

Statt der Vorlage von Kriterien wurde unter dem Druck der Industrie nun ein Verfahren zur Folgenabschätzung zwischengeschaltet. Mit dem jetzt veröffentlichten Fahrplan wird deutlich, dass nicht nur mögliche Kriterien zur Identifizierung hormonell wirksamer Substanzen, sondern auch Optionen der regulativen Entscheidungsfindung auf die Agenda gesetzt werden. Damit wird eine Tür geöffnet, um Stoffverbote über Ausnahmeregelungen zu verhindern oder Prozesse hin zu Stoffverboten zu verzögern. Für die Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung kann dies bedeuten, dass sie an die schlechtere Biozid-Gesetzgebung mit ihren vielen Ausnahmemöglichkeiten angepasst wird. Für die Biozid-Gesetzgebung kann dies bedeuten, dass das strikte Verwendungsverbot für Verbraucher aufgeweicht wird.

Ich befürchte, dass die ökonomischen Interessen einseitig in den Vordergrund geraten und die demokratisch vereinbarten europäischen Schutzziele für Mensch und Umwelt erheblich ausgehöhlt werden könnten. In diesem Zusammenhang möchte ich eine gute Freundin zitieren, Frau Susanne Smolka vom Pestizid-Aktionsnetzwerk PAN Deutschland: „Wirtschaftliche Interessen dürfen keinen Vorrang vor dem Schutz von Mensch und Umwelt haben. Das Vorsorgeprinzip darf nicht aufgeweicht werden. Dies droht jedoch angesichts des nun veröffentlichten Fahrplans der EU-Kommission. Zum Schaden für die Bevölkerung und die Umwelt werden zudem die notwendigen Schritte weiter verzögert.“

¹ Fahrplan der EU Kommission zur Identifizierung endokriner Disruptoren im Kontext der Pestizid- der Biozidgesetzgebung: http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/planned_ia/docs/2014_env_009_endocrine_disruptors_en.pdf

² Pflanzenschutz-Verordnung 1107/2009/EG und Biozidprodukte-Verordnung 528/2012/EG

Schweden erwägt deswegen eine Klage gegen die Europäische Kommission. Frankreich und einige weitere Mitgliedsstaaten haben auf den dringenden Handlungsbedarf beim Umweltministertreffen vor zwei Wochen hingewiesen.

Zusammenfassend möchte ich meiner Befürchtung Ausdruck verleihen, dass mal wieder – wie Mitte der 90er Jahre beim Multilateralen Investitionsschutzabkommen (MAI) – an den Parlamenten vorbei Absprachen zwischen Industrievertretern und ihren Freunden in bestimmten Bereichen der Europäischen Institutionen getroffen und in bilaterales, trilaterales oder multilaterales Recht umgesetzt werden sollen. Damals konnte erst die Übersetzung des Textes in die Sprachen der betroffenen Länder und die direkte Information an die nationalen Parlamente das Abkommen stoppen.

Um es klar zu sagen: Ich bevorzuge demokratisch legitimierte Diskussionen und Entscheidungen, an denen sich – ausgewogen – jeder beteiligen kann, der etwas beitragen möchte und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen.

10. Welche Funktion soll der “Rat für regulatorische Kooperation“ (Regulatory Cooperation Council) erfüllen, wie soll er zusammengesetzt sein und welchen Einfluss werden die Unternehmen auf der einen und die Zivilgesellschaft auf der anderen Seite haben?

Über 170 Organisationen der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten des Atlantiks haben den Verhandlern, Herrn Botschafter Froman und dem EU Handelskommissar Herrn de Gucht 8 Fragen³ über den „Rat für regulatorische Kooperation“ gestellt. Unter Ihnen befinden sich auch die Gewerkschaften aus den USA und Europa.

Nach durchgesickerten Papieren soll sich der Rat aus hochrangigen Vertretern der Reguliervorgaben aus den USA und der EU zusammensetzen. In dem Rat sollen Gesetzesvorhaben eng mit Lobbygruppen abgestimmt werden, ohne dass nationale Parlamente rechtzeitig einbezogen werden können. Sie sollen Vertreter aus Industrie und Wirtschaft frühzeitig über Deregulierungsvorhaben und Gesetzesinitiativen im Zuge von TTIP informieren. Welche Befugnisse sie genau erhalten werden und wie sie vorgehen könnten, ist unklar.

11. Inwieweit könnte die im Rahmen der Regulationskooperation in den Vorverhandlungen vor allem von US-amerikanischer Seite eingeforderte „frühzeitige“ Einbindung des amerikanischen Vertragspartners die Entwicklung neuer Regulierungen in den Bereichen Agrar und Verbraucherschutz verzögern oder abschwächen?

Ich befürchte, dass viele Projekte gar nicht mehr angegangen werden würden, wenn erst mal die Positionen der Anwaltsbüros bereits vor Inangriffnahme von Projekten auf den Tischen liegen würde.

³

1. What exactly has been discussed and/or agreed upon between EU and US negotiators on regulatory cooperation?
2. How do you plan to prevent regulatory cooperation provisions in TTIP from slowing the implementation of existing laws? Proposals indicate extensive regulatory dialogues throughout several stages of regulatory processes on both sides of the Atlantic, with the production and exchange of information on alternative options and impacts, including written responses.
3. How do you plan to prevent regulatory cooperation provisions from being an impediment to the development of new legislation? It is proposed that Parties would inform each other of legislative initiatives at an early stage, engage in Trans-Atlantic dialogues during the lawmaking process, and assess impacts to international and transatlantic trade.
4. How would these regulatory cooperation provisions apply to states in the United States and Member States in the European Union?
5. How do you plan to make the proposed RCC, or another Trans-Atlantic institutional framework for regulatory cooperation, accountable and transparent?
6. How would trade impact or cost-benefit analyses account for both the quantifiable and non-quantifiable benefits of prompt and progressive regulatory action, such as the benefits of protecting human health by reducing exposure to toxic chemicals and the benefits of ensuring the stability of our financial systems?
7. Are there any plans to prevent dominance of interested business groups in, for example, the sectoral dialogues, or is the proposal intended solely as a platform for a transatlantic business dialogue?
8. Will the proposed changes to lawmaking in the EU or U.S. be subject to international dispute resolution or provide a valid legal basis for lawsuits in either the EU or U.S. challenging the legality of adopted legislation or regulation?

12. Halten Sie die aktuell diskutierten Reformansätze der Europäischen Kommission zu ISDS (Investor-Staat-Streitschlichtung) für ausreichend, auch im Hinblick auf das im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) formulierte allgemeine Bekenntnis zum "right to regulate" und ist nach Ihrer Einschätzung damit der vollumfängliche Erhalt des staatlichen Regulierungsrechts gewährleistet?

Nein. Siehe Antwort auf Frage 3.